

Vollstreckungsimmunität für Kunstleihgaben ausländischer Staaten zu KG Berlin, Beschl. v. 05.03.2010 – 18 W 2/10*

Matthias Weller**

I. Einleitung

Vom 17. Oktober 2009 bis zum 14. März 2010 fand im Landesmuseum Baden-Württemberg die Große Landesausstellung „Schätze des alten Syrien – die Entdeckung des Königreichs Qatna“ statt. Zu dieser Ausstellung hatte das Nationalmuseum Syriens in Damaskus zwei Objekte aus seinem Bestand ausgeliehen. Dies nahm ein Opfer des terroristischen Anschlags vom 27.08.1983 auf das damalige französische Kulturzentrum „Maison de France“ in Berlin-Charlottenburg zum Anlass, die spätere Vollstreckung des geltend gemachten Teilanspruchs auf Schmerzensgeld i.H.v € 10.000 gegen Syrien durch dinglichen Arrest der beiden Leihgaben sichern zu lassen. Das Landgericht Berlin wies den Antrag auf dinglichen Arrest zurück.¹ Die sofortige Beschwerde des Antragstellers hatte keinen Erfolg.² Entscheidende Frage war, inwieweit Kunstleihgaben ausländischer Staaten für Ausstellungen im Inland Vollstreckungsimmunität genießen.

II. Vollstreckungsimmunität hoheitlich genutzter Gegenstände

Das Bundesverfassungsgericht hatte in früheren Normenverifikationsverfahren nach Art. 100 Abs. 2 GG zum Inhalt des Völkergewohnheitsrechts festgestellt, dass die Zwangsvollstreckung in Vermögensgegenstände eines ausländischen Staates ohne dessen Zustimmung unzulässig ist, soweit die betreffenden Vermögensgegenstände hoheitlichen Zwecken des ausländischen Staates dienen.³ Es kommt deswegen darauf an, ob der ausländische Staat den betreffenden Vermögensgegenstand zur Verwendung für den Vollzug seiner *acta iure imperii* vorgesehen hat.⁴ Hoheitliche Tätigkeit in diesem Sinne ist insbesondere die Vertre-

tung des ausländischen Staates im Inland. Hierzu verwendete Vermögensgegenstände wie etwa das Botschaftsgebäude unterfallen deswegen bereits der diplomatischen Immunität des ausländischen Staates. Solche Gegenstände sind dem Vollstreckungszugriff entzogen, sobald der Zugriff die Erfüllung der diplomatischen Tätigkeit auch nur abstrakt gefährden könnte.⁵ Allerdings unterfallen nicht nur zu diplomatischen Zwecken verwendete Gegenstände der Vollstreckungsimmunität, sondern auch solche, die einem „sonstigen hoheitlichen Handeln“ des ausländischen Staates dienen.⁶ Ob die Nutzung des betreffenden Vermögensgegenstands in diesem Sinne als hoheitlich zu qualifizieren ist, entscheidet das Völkerrecht, hilfsweise das Recht des Gaststaates.⁷ Die Qualifikation nach der *lex fori* setzt sich auch gegen eine abweichende Qualifikation nach dem Recht des ausländischen Staates durch.⁸ In zeitlicher Hinsicht ist entscheidend, ob der ausländische Staat bereits bei Beginn des Vollstreckungsverfahrens den betreffenden Vermögensgegenstand zur Verwendung für hoheitliche Zwecke gewidmet hatte.⁹

* Vorabdruck aus IPRax 2011, Heft 6, mit freundlicher Genehmigung.

** Priv.-Doz. Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ., Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg und Vorstandsmittglied des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V.

1 LG Berlin, Beschl. v. 04.02.2010 – 13 O 48/10.

2 KG Berlin, Beschl. v. 05.03.2010 – 18 W 2/10.

3 BVerfG, Beschl. v. 13.12.1977 – 2 BvM 1/76, BVerfGE 46, 342, Ls. 8 – philippinisches Botschaftskonto.

4 BVerfG, Beschl. v. 12.04.1983 – 2 BvR 678/81, BVerfGE 64, 1, Juris Tz. 130 – National Iranian Oil Company.

5 BVerfG, Beschl. v. 13.12.1977 – 2 BvM 1/76, BVerfGE 46, 342 – philippinisches Botschaftskonto, Juris Tz. 136; BGH, Beschl. v. 04.10.2005 – VII ZB 8/05, IPRspr 2005, Nr 91, S. 220, Ls. 1.

6 Zuletzt BGH, Beschl. v. 01.10.2009 – VII ZB 37/08, NJW 2010, 769, Juris Tz. 20 – Russisches Haus der Wissenschaft und Kultur, hierzu Weller, LMK 2010, im Erscheinen.

7 BVerfG, Beschl. v. 13.12.1977 – 2 BvM 1/76, BVerfGE 46, 342 – philippinisches Botschaftskonto, Juris Tz. 122; BVerfG, Beschl. v. 12.04.1983 – 2 BvR 678/81, BVerfGE 64, 1, Juris Tz. 139 – National Iranian Oil Company; BGH, Beschl. v. 01.10.2009 – VII ZB 37/08, NJW 2010, 769, Juris Tz. 24; Weller, Rpfleger 2006, 364, 368; a.A. Dutta, IPRax 2007, 109, 110 f.: Qualifikation ausschließlich nach der *lex fori*.

8 BVerfG, Beschl. v. 12.04.1983 – 2 BvR 678/81, BVerfGE 64, 1, Juris Tz. 139 – National Iranian Oil Company; a.A. Gramlich, RabelsZ 45 (1981), S. 572, 593.

9 BVerfG, Beschl. v. 13.12.1977 – 2 BvM 1/76, BVerfGE 46, 342 – philippinisches Botschaftskonto, Juris Tz. 54; Geimer, Internationales Zivilprozessrecht, 6. Aufl. 2009, S. 270 Rz. 591; Damian, Staatenimmunität und Gerichtszwang, Berlin 1985, S. 177 f.; Albert,

Die Beweislast für diese Voraussetzungen trägt grundsätzlich der ausländische Staat.¹⁰ Es dürfen aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insoweit nur geringe Anforderungen an den ausländischen Staat gestellt werden, um eine unzulässige Einmischung des Gaststaates in die inneren Angelegenheiten des ausländischen Staates zu vermeiden. Müsste nämlich der ausländische Staat substantiiert darlegen, inwiefern der streitgegenständliche Vermögensgegenstand seinen hoheitlichen Zwecken dient, so müsste er die einzelnen Modalitäten der Verwirklichung des hoheitlichen Zwecks offenlegen, und dies kann der Gaststaat mit Rücksicht auf die Souveränität des ausländischen Staates nicht verlangen.¹¹ Der ausländische Staat muss deswegen die frühere Widmung lediglich glaubhaft machen.¹² Dies gilt nicht nur bei Geltendmachung diplomatischer Immunität, sondern auch bei Geltendmachung von Vollstreckungsimmunität unter der völkergewohnheitsrechtlich gewährten Staatenimmunität.¹³ Allerdings muss dem Gläubiger die Möglichkeit zum Gegenbeweis eröffnet bleiben.¹⁴

III. Kulturförderung und -austausch als hoheitlicher Zweck

Zu den in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannten hoheitlichen Zwecken

Völkerrechtliche Immunität ausländischer Staaten gegen Gerichtszwang, München 1984, S. 301.

- 10 BVerfG, Beschl. v. 13.12.1977 – 2 BvM 1/76, BVerfGE 46, 342 – philippinisches Botschaftskonto, Juris Tz. 130; Dutta, IPRax 2007, 109, 111; Weller, Rpfleger 2006, 364, 368; Lange, Internationale Rechts- und Forderungspfändung, Berlin 2004, zugl. Diss. Saarbrücken 2003, S. 82 ff.
- 11 BVerfG, Beschl. v. 13.12.1977 – 2 BvM 1/76, BVerfGE 46, 342, – philippinisches Botschaftskonto, Juris Tz. 130: „völkerrechtswidrige Einmischung in die ausschließlichen Angelegenheiten des Entsendestaates“.
- 12 So ausdrücklich BVerfG, aaO.
- 13 BGH, Beschl. v. 01.10.2009 – VII ZB 37/08, NJW 2010, 769 – Russisches Haus der Wissenschaft und Kultur, Juris Tz. 30; zum Beweisrecht der Vollstreckungsimmunität genauer Weller, RIW 2010, im Erscheinen; Lange, Internationale Rechts- und Forderungspfändung (2004), S. 86; zur Rechtslage de lege lata ferner Weller, Rpfleger 2006, 364, 368; kritisch Dutta, IPRax 2007, 109, 111; Kröll, IPRax 2004, 223, 227.
- 14 Weller, RIW 2010, 599 ff. Dies verkennt BGH, Beschl. v. 01.10.2009 – VII ZB 37/08, NJW 2010, 769 – Russisches Haus der Wissenschaft und Kultur, Juris Tz. 30, indem der erkennende Senat ausschließlich auf die eidesstattliche Versicherung abstellt und das Bestreiten des Gläubigers unbeachtet lässt.

gehört der Betrieb von „Kultur- und Forschungseinrichtungen“ des ausländischen Staates im Inland.¹⁵ Zu Recht hat deswegen der Bundesgerichtshof kürzlich bestätigt, dass der Betrieb des Russischen Hauses der Wissenschaft und Kultur in Berlin durch die Russische Föderation hoheitliches Handeln sein kann und die hierzu verwendeten Vermögensgegenstände hoheitlichen Zwecken dienen können.¹⁶ Zuvor hatte bereits das Kammergericht Berlin entschieden, dass Kunstleihgaben ausländischer Staaten zu Ausstellungen im Inland dem hoheitlichen Zweck des Kulturaustauschs dienen können.¹⁷ Die Entscheidung des Kammergerichts damals ist mit der vorliegenden strukturell identisch. Ein Opfer des terroristischen Anschlags auf die Diskothek „La Belle“ in Berlin am 05.04.1986 hatte die Ausstellung „Libysches Erbe“ in Ausstellungsräumen der Bundesrepublik Deutschland in Berlin im ehemaligen Gebäude des Staatsrats der DDR zum Anlass genommen, die Vollstreckung der geltend gemachten Schmerzensgeldansprüche gegen den Staat Libyen durch den dinglichen Arrest von Ausstellungsleihgaben zu sichern. Das Kammergericht entschied damals, dass die Leihgaben des Staates Syrien dem hoheitlichen Zweck der „kulturellen Repräsentation“ dienten.¹⁸ Im Übrigen entschied das LAG Baden-Württemberg jüngst, dass ein von der türkischen Republik als Lehrer nach Deutschland entsandter Arbeitnehmer, der in Deutschland arbeitenden türkischen Staatsbürgern türkisches Kulturgut vermitteln soll, „originär hoheitliche Aufgaben“ erfüllt.¹⁹

- 15 BVerfG, Beschl. v. 06.12.2006 – 2 BvM 9/03, BVerfGE 117, 141, 155 – Botschaftskontenpfändung, Argentinienanleihen, Juris Tz. 43.
- 16 BGH, Beschl. v. 01.10.2009 – VII ZB 37/08, NJW 2010, 769 – Russisches Haus der Wissenschaft und Kultur, Juris Tz. 22. Ob dies dann der Fall ist, bedarf der entsprechenden tatrichterlichen Feststellung. Auf welche Feststellungen sich der Bundesgerichtshof insoweit bezieht, bleibt in der Urteilsbegründung offen. Unabhängig davon ist die Entscheidung im Ergebnis abzulehnen. Denn das BVerfG, Beschl. v. 12.04.1983 – 2 BvR 678/81, BVerfGE 64, 1 – National Iranian Oil Company, Juris Tz. 138, hatte entschieden, dass sonstige Guthaben im Inland, die zur Deckung des Haushalts des ausländischen Staates an dessen Zentralbank überwiesen werden sollen, die den Immunitätsschutz auslösende Zweckbestimmung erst dann erhalten, wenn das Guthaben in die Verfügungsgewalt der Zentralbank gelangt ist. Noch nicht erfüllte Mietzinsforderungen stehen aber solchen Forderungen gleich, hierzu auch Weller, LMK 2010, im Erscheinen.
- 17 KG Berlin, 26.06.2002 – 9 W 176/02, KGR Berlin 2002, 356.
- 18 AoO, Juris Tz. 20.
- 19 LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 27.02.2009 – 7 Sa 87/08, Juris Tz. 22. Das Rechtsverhältnis zwischen

Wenn aber kulturelle Repräsentation durch den Betrieb von Kulturhäusern und Leihgaben des ausländischen Staates für Ausstellungen im Gaststaat oder in sonstigen Formen ein hoheitlicher Zweck ist, dann muss den im Inland belegenden und zu diesem hoheitlichen Zweck eingesetzten Vermögensgegenständen Vollstreckungsimmunität gewährt werden. So entschied das Kammergericht damals, und so entschied das Kammergericht auch in der vorliegenden Entscheidung.

Diese Entscheidungen sind nicht nur durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geboten, an welche die Fachgerichte hinsichtlich der völkerrechtsspezifisch tragenden Gründe nach § 31 Abs. 1 BVerfGG gebunden sind, soweit nicht bereits der im Normenverifikationsverfahren nach Art. 100 Abs. 2 GG im Tenor festgestellte völkergewohnheitsrechtliche Rechtssatz unmittelbar in Gesetzeskraft erwächst. Die Entscheidungen zum Immunitätsschutz staatlicher Kunstleihgaben finden zusätzlich Stützung in jüngeren Entwicklungen im Völkerrecht. Art. 21 lit. d und e der United Nations Convention on Jurisdictional Immunities of States and Their Property vom 02. Dezember 2004²⁰ stellt ausdrücklich Gegenstände des kulturellen Erbes eines Staates oder seiner Archive sowie Leihgaben für Ausstellungen von wissenschaftlichem, kulturellem oder historischem Interesse unter den vollstreckungsrechtlichen Immunitätsschutz der Konvention.²¹ Zwar ist diese Konvention bisher nicht in Kraft getreten.²² Ihre Annah-

der türkischen Republik und dem Lehrer wurde deswegen hoheitlich qualifiziert, so dass es an der deutschen (Arbeits-)Gerichtsbarkeit nach § 20 Abs. 2 GVG fehlte.

20 GA Res. 59/38, UN Doc. A/59/49.

21 Im Wortlaut: „The following categories, in particular, of property of a State shall not be considered as property specifically in use or intended for use by the State for other than government non-commercial purposes under article 19, subparagraph (c): (d) property forming part of the cultural heritage of the State or part of its archives and not placed or intended to be placed on sale; (e) property forming part of an exhibition of objects of scientific, cultural or historical interest and not placed or intended to be placed on sale“. Zum Hintergrund vgl. Draft Articles on Jurisdictional Immunities of States and Their Property, with commentaries, ILC-Yearbook 1991 Bd. II, Teil II, S. 12 ff, insbes. 58 f.

22 Nach Art. 31 Abs. 1 der Konvention tritt diese in Kraft 30 Tage, nachdem der dreißigste Staat Vertragsstaat geworden ist. Derzeit gibt es 28 Signatarstaaten und 10 Vertragsstaaten, UN Treaty Collection, Status of the UN Convention on State Immunity and Their Property, <http://treaties.un.org/doc/Publication/MTDGS/Volume%20I/Chapter%20III/III-13.en.pdf> (28. Mai 2010).

me durch die UN-Generalversammlung im Konsensverfahren lässt aber auf Akzeptanz der Staatengemeinschaft zumindest in Ansehung des gesamten Instruments schließen,²³ ohne dass dies freilich den unmittelbaren Schluss von der völkervertraglichen Vereinbarung der Vollstreckungsimmunität staatlicher Kunstleihgaben auf die Existenz einer entsprechenden völkergewohnheitsrechtlichen Regel allein tragen könnte. Indes mehrten sich die Nachweise einer entsprechenden Staatenpraxis. So trat die Schweiz im Jahre 2005 der Beschlagnahme von 54 Gemälden im geschätzten Wert von 1,3 Milliarden Schweizer Franken entgegen, welche das staatliche Puschkin-Museum in Moskau der Fondation Pierre Gianadda in Martigny im Wallis für die Ausstellung „Französische Malerei aus der Sammlung des Puschkin-Museums“ geliehen hatte.²⁴ Außerdem hatte bereits der Tribunal de Grande Instance Paris im Jahre 1993 anlässlich einer Ausstellung von Werken aus dem Staatlichen Puschkin-Museum Moskau und der Staatlichen Eremitage St. Petersburg im Centre George Pompidou entschieden, dass einstweiliger Rechtsschutz zur Sicherung behaupteter Herausgabeansprüche von Erben in der „Oktoberrevolution“ von 1917 enteigneter Alteigentümer den Verzicht der Russischen Föderation auf Vollstreckungsimmunität voraussetzt.²⁵ Hinzu tritt die wachsende Verbreitung staatlicher Immunitätsgesetze, die ausländische Kunstleihgaben auch nichtstaatlicher Verleiher vor dem Vollstreckungszugriff im Inland schützen.²⁶

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen bisher nicht gezeichnet.

23 Odendahl, Immunität entliehener ausländischer staatlicher Kulturgüter, AJP/PJA 2006, 1175, 1180.

24 Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten, Information vom 16.11.2005, www.admin.ch/cp/d/437b6673_1@fwsrv.html (28. Mai 2010): „Staatliche Kulturgüter gelten als öffentliches Eigentum, das grundsätzlich nicht beschlagnahmt werden darf“, hierzu Weller, Rpfleger 2006, 364, 370; Odendahl, AfP 2006, 1175 ff.; Peter, Les tableaux du Musée du Pouchkine de Moscou, Schuldbeitreibung und Konkurs 70 (2006), S. 61 ff.; Weller, FAZ v. 25. November 2005, Nr. 275, S. 35.

25 TGI Paris, Urt. v. 05.03.1993, RG no. 6218/93; hierzu z.B. Anglade, Anti-Seizure statutes in art law – the influence of „La Danse“ on French law, in Breen, Liber memorialis Professor James C. Bradley, Dublin 2001, S. 3 ff.; Redmond-Cooper, Art, Antiquity & Law 2006, 1 ff.

26 Hierzu Weller, Immunity for Artworks on Loan? A Review of International Customary Law and Municipal Anti-seizure Statutes in Light of the Liechtenstein Litigation, Vanderbilt Journal of Transnational Law 38 (2005), 997. Zum deutschen „Freien Geleit“ durch § 20 KultGSchG Weller, Die rechtsverbindliche Rückgabebzusage, in Uwe Blaurock et al. (Hrsg.),

Es scheint also nicht mehr allzu gewagt, eine völkergewohnheitsrechtliche Regel der Vollstreckungsimmunität ausländischer Kunstleihgaben zu Anwendung zu bringen, wenn sich im konkreten Fall feststellen lässt, dass die Leihgabe dem hoheitlichen Zweck der kulturellen Repräsentation und der Kulturförderung dient.²⁷ Denn das Neue dieser Regel besteht allenfalls darin, die Repräsentation und Präsentation der eigenen Kultur eines ausländischen Staates im Inland als hoheitlichen Zweck zu anzuerkennen²⁸ und den Sachverhalt der staatlichen Kunstleihgabe für Ausstellungen im Gaststaat unter die anerkannte völkergewohnheitsrechtliche Regel zu subsumieren, dass zu hoheitlichen Zwecken genutzte Vermögensgegenstände ausländischer Staaten im Inland Vollstreckungsimmunität genießen. Es ist deswegen richtig, dass das Kammergericht mangels Zweifels von der Vorlage der Frage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 2 GG, ob die Kunstleihgabe eines ausländischen Staates für eine Ausstellung im Inland völkergewohnheitsrechtlich der Vollstreckungsimmunität unterliegt, abgesehen hat.²⁹

wohnheitsrechtliche Regel zu subsumieren, dass zu hoheitlichen Zwecken genutzte Vermögensgegenstände ausländischer Staaten im Inland Vollstreckungsimmunität genießen. Es ist deswegen richtig, dass das Kammergericht mangels Zweifels von der Vorlage der Frage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 2 GG, ob die Kunstleihgabe eines ausländischen Staates für eine Ausstellung im Inland völkergewohnheitsrechtlich der Vollstreckungsimmunität unterliegt, abgesehen hat.²⁹

IV. Schluss

Nach Auffassung der deutschen Rechtsprechung besteht eine völkergewohnheitsrechtliche Regel, dass Kunstwerke und Kulturgüter, die ein ausländischer Staat zum Zwecke seiner kulturellen Repräsentation ins Inland verbringt, der Vollstreckungsimmunität unterliegen. Diese Regel, für die sich in der Tat die Anzeichen von Staatenpraxis seit längerem mehren, ist ein Anwendungsfall des allgemein anerkannten völkergewohnheitsrechtlichen Satzes, dass im Inland belegene Vermögensgegenstände eines ausländischen Staates, die hoheitlichen Zwecken dienen, Vollstreckungsimmunität genießen. Dem hoheitlichen Zweck der kulturellen Repräsentation dienen zum Beispiel Leihgaben von Kulturgütern aus staatlichen Museen des ausländischen Staates zu Ausstellungen im Inland, aber auch Gebäude, die der kulturellen Repräsentation dienen. Die praktische Bedeutung dieser Rechtsregel wie auch ihre Ausdifferenzierung wird weiter wachsen.³⁰

Festschrift für Achim Krämer zum 70. Geburtstag, DeGruyter-Verlag Berlin 2009, 721 ff.; Weller, *The Safeguarding of Foreign Cultural Objects on Loan in Germany*, *Art, Antiquity & Law* 2009, 63 – 77 = *Aedon – Rivista di Arte e Diritto* online 2/2009, www.aedon.mulino.it = *KunstRSp* 2009, 182 ff.; Jayme, *Neue Entwicklungen im internationalen Kunstrecht*, in Pauger (Hrsg.), *Kunst im Recht – 4. Fakultätstag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät am 16. Mai 2003*, Graz 2003, S. 13, 17 ff.; Jayme, *Das Freie Geleit, Vorlesungen und Vorträge im Ludwig-Boltzmann-Institut für Europarecht* Bd. 11, Wien 2001.

27 So in der Tat Gattini, *Immunity from Measures of Constraint for State Cultural Property on Loan*, in Buffard et al. (Hrsg.), *International Law between Universalism and Fragmentation*, Festschrift in Honour of Gerhard Hafner, Leiden/Boston 2008, S. 421, 437; Odendahl, *AFJ* 2006, 1175, 1182; Boos, *Kulturgut als Gegenstand des grenzüberschreitenden Leihverkehrs*, Berlin 2006, S. 240; Weller, *Rpfleger* 2006, 364, 370; Weller, *Vand.J.Transn'l.* L. 38 (2005), 997, 1023; Jayme/Weller, *IPRax* 2005, 391, 392 f.; Candrian, *L'immunité des Etats face aux Droits de l'Homme e à la protection des biens culturels*, Zürich 2006, zugl. *Diss. Fribourg* 2005, S. 739; a.A. Kühl, *Der internationale Leihverkehr der Museen*, Köln 2004, zugl. *Diss. Kiel* 2004, S. 28; als Gegenstand seines PhD-Vorhabens offen lassend van Woudenberg, *Is the Cultural Property of State Immune from Seizure Under Customary Law?*, *American Society of International Law, Cultural Heritage & Arts Review* 1 (2010), S. 36.

28 Dieser hoheitliche Zweck ist freilich keineswegs ein neuer, vgl. etwa Art. 3 Abs. 1 lit. e des Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (WÜD), *UNTS* Vol. 500, S. 95 ff. Nach dieser Vorschrift gehört zu den Funktionen einer diplomatischen Mission die Entwicklung der kulturellen Beziehungen mit dem Gaststaat. Vgl. ferner Art. 4 Abs. 2 lit. d der Resolution des Institut der Droit International on Contemporary Problems Concerning the Immunity of States in Relation to Questions of Jurisdiction and Enforcement, Session of Basel 1991: „The following categories of property of a State in particular are immune from measures of constraint: property identified as part of the cultural heritage of the State, or of its archives, and not placed or intended to be placed on sale“.

29 KG Berlin, *Beschl. v. 05.03.2010 – 18 W 2/10*, Ls. 3 und *Juris Tz.* 14.

30 Vgl. nur z.B. IGH, *Case Concerning Jurisdictional Immunities (Federal Republic of Germany v. Italian Republic)*, *Application of FRG* 2008, S. 12, (<http://www.icj-cij.org/docket/files/143/14923.pdf#view=FitH&pagemode=none&search=%22Germany%22>, 28. Mai 2010). Deutschland rügt dort u.a. die Vollstreckung in das Grundstück der Villa Vigoni, die nach der Satzung ihres Trägervereins „die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien vertiefen, die Begegnung und das gegenseitige Verständnis zwischen Deutschen und Italienern fördern und einen ständigen Wissens- und Erfahrungsaustausch auf den Gebieten von Wissenschaft, Bildung und Kultur ermöglichen [soll], wobei der Begegnung des wissenschaftlichen, künstlerischen und beruflichen Nachwuchses besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird“. Hierzu jüngst z.B. Schaarschmidt, *Die Reichweite des völkerrechtlichen Immunitätsschutzes – Deutschland v. Italien vor dem IGH*, in Tietje (Hrsg.), *Beiträge zum Europa- und Völkerrecht* Bd. 5, Halle-Wittenberg 2010, S. 38 ff.